

Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Weesby (Abwassersatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. 2003, S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1,6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. 2005, S. 27) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 31 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-Holst. 2008, S. 91) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.03.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Begriffsbestimmungen	2
§ 3 Grundstück.....	3
§ 4 Berechtigte und Verpflichtete	3
§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht	4
§ 6 Begrenzung des Anschlussrechtes.....	4
§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts	4
§ 8 Anschluss- und Benutzungszwang	6
§ 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang.....	6
§ 10 Art und Ausführung der Anschlüsse an die öffentliche Abwasseranlage	7
§ 11 Grundstückskläranlagen	8
§ 12 Anschlussgenehmigung	8
§ 13 Betriebsstörungen.....	9
§ 14 Auskunft-, Meldepflicht sowie Zugangsrecht	9
§ 15 Abgaben.....	9
§16 Befreiung.....	9
§ 17 Ordnungswidrigkeiten	10
§ 18 Datenverarbeitung.....	10
§ 19 Auslegung von Bestimmungen	10
§ 20 In-Kraft-Treten.....	10

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Weesby betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des im Gebiet der Gemeinde Weesby anfallenden Abwassers
- a) eine selbständige Einrichtung zur zentralen Mischwasserbeseitigung (Niederschlags- und Abwasser)
 - b) eine selbständige Einrichtung zur Beseitigung des in Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben) gesammelten Abwassers (dezentrale Abwasserbeseitigung) als jeweils eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung umfasst
1. die Behandlung des in die Abwasseranlagen eingeleiteten Abwassers und
 2. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.
- (3) Die Gemeinde schafft die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, und zwar die Kläranlagen Weesby mit dem öffentlichen Kanalnetz (Abwasseranlage) und die Abfuhranlagen für die Abwasserbeseitigung nach Abs. 2 Nr. 2. Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Zu den Abwasseranlagen gehören auch:
- a) die Anschlusskanäle vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze,
 - b) Gräben und solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Abwasserbeseitigungsanlage geworden sind,
 - c) Versickerungsanlagen, Bodenfilter,
 - d) die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen und Einrichtungen, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt,
 - e) die Abwasserdruckrohrleitungen im Sinne des § 10 Abs. 7 auf dem Grundstück mit der Abwasserhebeanlage, jedoch ohne Stromanschluss.
- (5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Sanierung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht; entsprechendes gilt für Einrichtungen und Vorkehrungen, die für die Aufgabenerfüllung nach Abs. 2 Nr. 2 erforderlich sind.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.
- (7) Sollten in dieser Satzung männliche Bezeichnungen gewählt worden sein, gelten sie auch in der weiblichen Form.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.
- (2) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt.

(3) Zur zentralen Abwasseranlage gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, wie z.B.

- a) je nach den örtlichen Verhältnissen das Kanalnetz mit getrennten Kanälen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennsystem) und/oder der gemeinsame Kanal für beide Abwasserarten (Mischsystem), die Anschlusskanäle, Reinigungs- und Revisionsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken und Ausgleichsbecken,
- b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, wie z.B. Kläranlagen, Regenklärbecken und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Gemeinde stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich die Gemeinde bedient und zu deren Unterhaltung sie beiträgt,
- c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und die zur Aufnahme der Abwässer dienen.

(4) Die zentrale Öffentliche Abwasseranlage endet mit dem Grundstücksanschluss. Grundstücksanschluss ist der Anschlusskanal von dem Abwasserkanal (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück. Die Einrichtungen auf dem Grundstück für eine Druckentwässerung bei Grundstücken, die nicht direkt durch Einleitung in eine vor dem Grundstück liegende Hauptleitung entwässern können, sind Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.

(5) Zur Abwasserbeseitigung aus Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für das Einsammeln und das Abfahren, des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie deren Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks (§ 1 Abs. 1 Buchst. c)

(6) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers in Gebäuden und auf Grundstücken bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen.

(7) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasseranlagen zuzuleiten und zu behandeln. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen und keine Gewässer im Sinne des Landeswassergesetzes sind. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze.

§ 3 Grundstück

(1) Grundstück im Sinne der Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde.

§ 4 Berechtigte und Verpflichtete

(1) Berechtigter und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer. Die sich für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten auch für

- a) Erbbauberechtigte
- b) sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte und
- c) Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes.

Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(2) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen der Gemeinde anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch betriebsfertige Abwasserkanäle mit Anschlusskanälen zu seinem Grundstück erschlossen ist (Anschlussrecht). Bei anderen Grundstücken kann die Gemeinde auf Antrag den Anschluss zulassen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die tatsächlich entstehenden Kosten zur Herstellung eines betriebsfertigen Grundstücksanschlusskanals bzw. zur Herstellung eines Druckentwässerungsanschlusses einschl. der Abwasserhebeanlage auf dem Grundstück zu tragen. Die Beitragspflicht bleibt unberührt.

(2) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

(3) Soweit die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer das Recht zu verlangen, dass hier in Hauskläranlagen anfallende Schlamm und das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser abgefahren werden.

§ 6

Begrenzung des Anschlussrechtes

- (1) Die Gemeinde kann den Anschluss ganz oder teilweise widerruflich oder befristet versagen, wenn
- a) das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann oder
 - b) eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist.

(2) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Schmutz- und Niederschlagswasser nur den dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden.

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) In die öffentliche Abwasseranlage darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht

- die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet,
- der Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder
- die Funktion der Abwasseranlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

Insbesondere dürfen nicht eingeleitet werden:

- a) Stoffe, die die Kanäle verstopfen können, z.B. Windeln, Katzenstreu, Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind,
- b) feuergefährliche, explosive oder radioaktive Stoffe,
- c) schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen verbreiten oder die Baustoffe der Abwasserkanäle angreifen oder den Betrieb der Abwasserbeseitigung stören oder erschweren können.
- d) Abwässer aus Ställen und Dunggruben, z.B. Jauche, Gülle, Silosickersäfte,
- e) Abwässer, die wärmer als 33 Grad C sind,

- f) pflanzen- und bodenschädliche Abwässer,
- g) Abwässer, deren pH-Wert an der Einleitungsstelle 10,0 über- bzw. 6,5 unterschreitet,
- h) im Übrigen muss das Abwasser dem Arbeitsblatt A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV.) in der jeweils gültigen Form entsprechen.

Mit Ausnahme von Buchstabe e) genannte Stoffe dürfen ebenfalls nicht in die Grundstücksabwasseranlagen eingeleitet werden.

(2) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln an Abwasseranlagen ist nicht zulässig.

(3) Wenn schädliche oder gefährliche Stoffe in die Abwasseranlage oder die Grundstücksabwasseranlage gelangen, so ist das Amt Schafflund, Bau- und Serviceabteilung, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle und Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Der Verpflichtete hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidegut ist unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf insbesondere keinem Abwassernetz zugeführt werden. Der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider entsteht. Die Gemeinde ist berechtigt, die Einrichtungen und den Betrieb zu überwachen. Die Gemeinde behält sich vor, die laufende Entleerung und Reinigung der Abscheider gegen Ersatz der Kosten selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen. Machen besondere Umstände eine Entleerung und Reinigung außer der Reihe erforderlich, so hat der Anschlussberechtigte dies sofort dem Amt Schafflund, Bau- und Serviceabteilung, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, mitzuteilen.

(5) Wer Abwasser einleitet, bei dem Verdacht besteht, dass es sich um schädliche oder gefährliche Abwässer oder Stoffe im Sinne von Abs. 1 handelt, hat nach Aufforderung durch die Gemeinde regelmäßig über Art und Beschaffenheit des Abwassers sowie über dessen Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Messeinrichtungen, vorzuhalten. Die Gemeinde kann auf Kosten des Einleiters Abwasseranalysen durch ein zugelassenes Untersuchungsinstitut vornehmen lassen.

(6) Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder die Menge des Abwassers sich wesentlich erhöht, hat der Anschlussnehmer unaufgefordert und unverzüglich dies dem Amt Schafflund, Bau- und Serviceabteilung, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, mitzuteilen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen. Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, so behält sich die Gemeinde vor, die Aufnahme dieser Abwässer zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.

(7) Die Gemeinde kann mit Zustimmung der Wasserbehörde die Einleitung von Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann oder dessen Übernahme technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist, untersagen. Sie kann insbesondere bei gewerblichem oder industriellem Abwasser nach Maßgabe des Einzelfalles auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik Einleitungsbedingungen festsetzen, die die Schädlichkeit des Abwassers vor der Einleitung in die Abwasseranlage vermindern oder seine Abbaufähigkeit verbessern. Sie kann zu diesem Zweck den Einbau von Messgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen sowie eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung (Speicherung) des Abwassers verlangen.

(8) Wer unter Nichtbeachtung dieser Vorschriften und der Einleitungsbedingungen den Verlust der Reduzierung des Abgabensatzes nach § 9 Abs. 5 des Abwasserabgabengesetzes verursacht, hat der Gemeinde den Betrag zu erstatten, um den sich die Abwasserabgabe durch die Nichterfüllung der Anforderungen nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz erhöht. Haben mehrere den Wegfall der Reduzierung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner. Ist der Verursacher mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht zu ermitteln, so wird der Mehrbetrag nach Satz 1 auf alle Benutzer umgelegt.

(9) Das Waschen von Fahrzeugen ist auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen untersagt und auf privaten Grundstücken nur nach Maßgabe dieser Satzung gestattet. Ebenfalls untersagt ist die Beseitigung von Wasch- oder Reinigungswasser über Einläufe oder Gullys auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

§ 8

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Eigentümer eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch einen betriebsfertigen Abwasserkanal mit Anschlusskanal zu seinem Grundstück erschlossen ist (Anschlusszwang). Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann.

(2) Mit der ortsüblichen Bekanntmachung der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserkanäle durch die Gemeinde im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Schafflund entsprechend der Hauptsatzung wird der Anschlusszwang für die betroffenen Grundstücke wirksam. Das Grundstück ist innerhalb von zwei Monaten nach der ortsüblichen Bekanntmachung anzuschließen.

(3) Die Gemeinde kann den Anschluss von unbebauten Grundstücken an die bestehende Abwasseranlage verlangen, wenn dieses im öffentlichen Interesse erforderlich ist oder besondere Gründe (z.B. das Auftreten von Missständen) dies erfordern.

(4) Wer nach Abs. 1 zum Anschluss verpflichtet ist hat spätestens einen Monat nach Wirksamwerden des Anschlusszwanges prüffähige Unterlagen über die privaten Abwasseranlagen beim Amt Schafflund, Bau- und Serviceabteilung, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, einzureichen. Bei Neu- und Umbauten muss die Anschlussleitung vor der Schlussabnahme des Bauvorhabens hergestellt sein.

(5) Den Abbruch eines an die Abwasseranlage angeschlossenen Gebäudes hat der Anschlussverpflichtete dem Amt Schafflund, Bau- und Serviceabteilung, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlussleitung bei Abbruchbeginn auf Kosten des Anschlussverpflichteten verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterlässt er dieses, so hat er für den dadurch entstandenen Schaden aufzukommen.

(6) Wer nach Abs. 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat nach Herstellung des betriebsfertigen Anschlusses das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

(7) Soweit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 6 nicht vorliegen, hat der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksabwasseranlage (Kleinkläranlage oder abflusslose Grube) befindet, sein Grundstück an die Einrichtungen zum Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die Grundstücksabwasseranlage einzuleiten und es der Gemeinde bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).

(8) Der nach Absatz 7 Anschluss- und Benutzungspflichtige hat dem Amt Schafflund vor Inbetriebnahme neuer Grundstücksabwasseranlagen die Anzahl sowie die Art und Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen.

§ 9

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Anschlussverpflichtete kann vom Anschlusszwang und/oder Benutzungszwang widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn ein dem öffentlichen Interesse überzuordnendes Interesse an einer privaten Beseitigung des Abwassers besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege genügt wird oder wenn eine der Voraussetzungen des § 31 Abs. 4 Satz 3 Landeswassergesetz vorliegt.

(2) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann binnen eines Monats nach Aufforderung zur Herstellung des Anschlusses schriftlich beim Amt Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, beantragt werden. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt werden sollen. Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann unter Angabe der Gründe spätestens einen Monat vor Beginn eines Vierteljahres schriftlich beim Amt Schafflund beantragt werden.

(3) Anschlussverpflichtete, die auf ihrem Grundstück den Bau einer umweltfreundlichen Abwasserbehandlungsanlage (Komposttoilette, Trockentoilette, Streutoilette o.a.) beantragen, können mit Zustimmung der Gemeinde mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden, sofern die Untere Wasserbehörde aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken äußert.

§ 10

Art und Ausführung der Anschlüsse an die öffentliche Abwasseranlage

(1) Unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 soll jedes Grundstück einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben, beim Trennverfahren je einen Anschluss an den Schmutz- und an den Regenwasserkanal. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse auf Kosten des Anschlussnehmers erhalten. Die Gemeinde kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse auch gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss erhalten, dadurch vermindert sich jedoch nicht der Anschlussbeitrag (§ 16). Vor Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten durch die Anschlussnehmer schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.

(2) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlussleitung sowie die Lage der Reinigungs- und Kontrollschächte bestimmt die Gemeinde, begründete Wünsche des Anschlussnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(3) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Hausanschlussleitungen und -einrichtungen einschließlich der Reinigungs- und Kontrollschächte obliegen dem Anschlussnehmer. Die Arbeiten müssen fachgemäß und nach etwaigen besonderen Vorschriften der Gemeinde durchgeführt werden. Die Arbeiten sind nach den anerkannten Regeln der Technik (insbesondere der DIN 1986) und gemäß der Baugenehmigung auszuführen.

(4) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung bedürfen (§ 12), unterliegen einer Abnahme durch die Gemeinde. Der Anschlussnehmer oder die ausführende Firma hat Baubeginn und Fertigstellung beim Amt Schafflund anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Gemeinde befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten. Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst nach der endgültigen Abnahme durch die Gemeinde erfolgen.

(5) Der Anschlussnehmer ist für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Hausanschlussleitungen und -einrichtungen einschließlich Reinigungs- und Kontrollschächte verantwortlich. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung entstehen. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizuhalten, die Dritte bei der Gemeinde aufgrund von Mängeln geltend machen. Bei einem gemeinsamen Anschluss für mehrere Grundstücke sind die Eigentümer der beteiligten Grundstücke für die Erfüllung der Unterhaltungs- und Benutzungspflichten Gesamtschuldner.

(6) Die Gemeinde kann jederzeit fordern, dass die Hausanschlussleitungen und -einrichtungen einschließlich der Reinigungs- und Kontrollschächte in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht. Sie ist berechtigt, die Einrichtungen und den Betrieb zu überwachen.

(7) Die Einrichtungen auf dem Grundstück für eine Druckentwässerung bei Grundstücken, die in einen vor dem Grundstück liegenden Druckhauptkanal entwässern müssen, sind Bestandteile der öffentlichen Abwasseranlagen. Sie werden von der Gemeinde gewartet und unterhalten.

Zur Absicherung des gemeindlichen Eigentums auf dem Grundstück sind entsprechende Verträge mit der Verpflichtung zur Eintragung einer Grunddienstbarkeit oder Eintragung im Baulastenregister bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg zugunsten der Gemeinde abzuschließen. § 7 Abs. 7 der Satzung bleibt unberührt.

- (8) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpenwerkes;
 - c) Behinderungen des Abwasserabschlusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten

hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz, es sei denn, die eingetretenen Schäden sind von der Gemeinde schuldhaft verursacht worden. Anderenfalls hat der Grundstückseigentümer die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

(9) Sofern der Anschlussnehmer bewusst Niederschlagswasser verwendet und dieses nach Gebrauch in die Schmutzwasserkanalisation einleitet, hat er dieses der Gemeinde anzuzeigen. Er hat zudem auf eigene Kosten durch geeignete Mengenmessgeräte die Gesamtmenge des benutzten Niederschlagswassers festzuhalten und diese Menge der Gemeinde zum 30.09. eines jeden Kalenderjahres mitzuteilen.

(10) Für Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten, die nicht im Zusammenhang mit Baugenehmigungsverfahren nach der Landesbauordnung beantragt oder die im Interesse des Anschlussnehmers veranlasst worden sind, sind Gebühren nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung zu entrichten.

§ 11 Grundstückskläranlagen

(1) Grundstückskläranlagen (Hauskläranlagen oder abflusslose Gruben) müssen angelegt werden, wenn

- a) außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser im Sinne des § 2 Abs. 2 auf dem Grundstück anfällt und ein Anschluss an die gemeindliche Abwasseranlage nicht möglich ist,
- b) die Gemeinde nach § 7 Abs. 7 eine Vorbehandlung des Abwassers vorschreibt,
- c) eine Befreiung vom Anschlusszwang an die gemeindliche Abwasseranlage erteilt wird.

(2) Eine Grundstücksabwasseranlage muss nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN 1986 und DIN 4261, hergestellt und betrieben werden. Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer. Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, von der Gemeinde entleeren zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen; § 10 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

(3) Für Grundstücksabwasseranlagen, deren Ablauf in die Abwasseranlage oder einen Vorfluter mündet, behält sich die Gemeinde vor, bei Nichtbeachtung der Vorschriften den Betrieb auf Kosten des Grundstückseigentümers selbst zu übernehmen.

§ 12 Anschlussgenehmigung

(1) Die Herstellung und Änderung von Hausanschlussleitungen und -einrichtungen sowie von Grundstücksabwasseranlagen bedürfen der Anschlussgenehmigung durch die Gemeinde. Hausanschlussleitungen und Grundstücksabwasseranlagen müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen.

(2) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 13

Betriebsstörungen

(1) Gegen Rückstau aus den Abwasseranlagen in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

(2) Wo die Rückstaugefahr durch eine Rücksperrvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen (z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter) ist das Schmutzwasser nach Maßgabe der Ziffer 7 der DIN 1986 mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben.

(3) Bei Betriebsstörungen in den Abwasseranlagen und bei Auftreten von Schäden, die durch Rückstau infolge höherer Gewalt, wie z.B. Hochwasser, Wolkenbruch u.a. hervorgerufen werden, bestehen keine Ansprüche auf Schadenersatz; es sei denn, dass die Schäden von der Gemeinde aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten sind.

(4) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung bei dem Abfahren des Schlammes aus den Hauskläranlagen und des Abwassers aus den abflusslosen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Ist die Abwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

§ 14

Auskunfts-, Meldepflicht sowie Zugangsrecht

(1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes haben alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Hausanschlussleitungen und -einrichtungen sowie der Abscheider und die für die Berechnung der Abgaben- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Den Beauftragten der Gemeinde und des Amtes Schafflund ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage, die Reinigungsöffnungen, Prüfungsschächte, Rückstauverschlüsse und Abscheider müssen den Beauftragten zugänglich sein. Die Beauftragten sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

§ 15

Abgaben

Für die Herstellung und die Benutzung der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage werden nach Maßgabe besonderer Satzung Beiträge und Gebühren erhoben und Erstattungsbeträge gefordert.

§ 16

Befreiung

(1) Die Gemeinde kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) nach § 6 Abs. 2 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt,
 - b) nach § 7 den Nutzungsbegrenzungen zuwiderhandelt,
 - c) nach § 8 Abs. 6 die auf dem Grundstück anfallenden Abwässer nicht in die Abwasseranlage einleitet bzw. nach § 8 Abs. 7 die auf dem Grundstück anfallenden Abwässer nicht in die Grundstücksabwasseranlage einleitet und sie der Gemeinde bei Abholung nicht überlässt.
 - d) nach § 10 Abs. 3 und 4 die Hausanschlussleitungen und -einrichtungen nicht ordnungsgemäß herstellt und betreibt oder nicht mehr benötigte Anlagen nicht beseitigt bzw. einem anderen als dem genehmigten Zweck zuführt oder bereits vor der endgültigen Abnahme durch die Gemeinde Abwasser einleitet,
 - e) nach § 10 Abs. 9 seiner Anzeige- und Mitteilungspflicht nicht nachkommt,
 - f) die nach § 12 Abs. 1 erforderlichen Genehmigungen nicht einholt,
 - g) den in § 14 geregelten Auskunfts- und Mitteilungspflichten zuwiderhandelt und das Zugangsrecht verwehrt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 8 zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.

§ 18 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErIG der Gemeinde bekannt geworden sind sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde, zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung weiter verarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten und von nach dem Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 19 Auslegung von Bestimmungen

Bedürfen Bestimmungen dieser Satzung der Auslegung, so entscheidet die Gemeindevertretung darüber.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. April 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Weesby vom 21.07.1994 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Weesby, den 19.03.2014

Jan Jacobsen
(Bürgermeister)